

Den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Konfiskaten bei Übertretungen des Steuergesetzes

Quelle: [Preuß. GS 1820 S. 31](#)

— 31 —

(No. 584.) Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Konfiskaten bei Übertretungen des Steuergesetzes vom 26sten Mai 1818. *De dato* den 31sten Dezember 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

haben in der Absicht, den Ertrag der durch das Gesetz vom 26sten Mai v. J. eingeführten Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle zu sichern, und den zugleich dem inländischen Gewerbleiß zugedachten Schutz zu verstärken, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, beschlossen, den nachbenannten Beamten bei entdeckten Übertretungsfällen eine Belohnung zuzusichern, und verordnen zu dem Ende wie folgt:

§. 1.

Bei Übertretungen des Steuergesetzes vom 26sten Mai v. J. (Defraudationen sowohl als Kontraventionen), sollen in den durch sie entdeckten Fällen die Steuer- und Zoll- imgleichen die bei der Entdeckung oder Beschlagnahme Hülfe leistenden Beamten (namentlich Polizei- und Forstbeamte,

— 32 —

die Gensd'armerie) von den rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen, so wie von dem Werthe der konfiszirten Waaren, zwei Drittheile erhalten.

§. 2.

Auf diesen Antheil an den Geldstrafen und Konfiskaten haben jedoch die Mitglieder der Haupt-Zollämter keinen Anspruch.

§. 3.

Das übrigbleibende Eindrittel dieser Strafen und Konfiskate soll zu den betreffenden Regierungs-Hauptkassen eingezogen und daraus unter der Aufsicht Unsers Finanzministers ein Fonds zur Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder solcher verarmten Zoll- und Steuer-Beamten gebildet werden, welche zum Bezug von Strafanteilen berechtigt gewesen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen,
und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. **Hardenberg. v. Altenstein.**

Beglaubigt:

Friese.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1820

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)